

## Unser Treue-Tarif EWP Gas Potsdam ♥ Liebe

Sie lieben Potsdam und halten uns schon lange die Treue? Oder Sie wollen ein treuer Potsdam-Liebhaber werden? Diese Treue möchten wir belohnen. Mit unserem Treue-Tarif **EWP Gas Potsdam ♥ Liebe** erhalten Sie vom ersten Tag an 10 Prozent Rabatt. Und das ist noch nicht alles: Ihr Treue-Rabatt erhöht sich von Jahr zu Jahr.

**EWP Gas Potsdam ♥ Liebe**-Kunden erhalten weitere Vorteile, Gutscheine und Aktionsangebote über unser **Potsdam ♥ Liebe**-Vorteilsprogramm.

## Potsdam ♥ Liebe zahlt sich aus

### Ihre Vorteile auf einen Blick

- Sie erhalten ab dem ersten Jahr einen jährlich steigenden Treue-Rabatt auf den Arbeitspreis EWP Potsdam ♥ Liebe Basis (netto, ohne Energie- und Mehrwertsteuer).
- Der Rabatt erhöht sich jährlich im Jahresrechnungsturnus um 0,5 Prozent.
- Sie nehmen Ihre Prozente bei einem Umzug innerhalb von Potsdam (später auch im Land Brandenburg oder nach Berlin) einfach mit.
- Unser EWP Potsdam ♥ Liebe-Produkt enthält 100 Prozent Ökogas.

### Berechnungsgrundlagen Treue-Rabatt:

Die EWP belohnt jeden Kunden im Tarif EWP Gas Potsdam ♥ Liebe mit 10 Prozent Rabatt, der sich mit jedem Jahr Treue um weitere 0,5 Prozent bis auf 15 Prozent erhöht.

Für jedes Jahr, in welchem Sie ohne Unterbrechung einen Stromliefervertrag des Tarifes EWP Gas Potsdam ♥ Liebe abgeschlossen haben, gewähren wir Ihnen einen Treue-Rabatt nach der folgenden Treue-Rabattstaffel. Der Rabatt bezieht sich auf den Arbeitspreis (netto, ohne Energie- und Mehrwertsteuer) im Tarif EWP Gas Potsdam ♥ Liebe Basis.



### Berechnungsbeispiel EWP Gas Potsdam ♥ Liebe: 10 Prozent Rabatt auf den Basis-Arbeitspreis

Ihr jeweiliger Treue-Rabatt wird auf den jeweils gültigen Arbeitspreis (netto, ohne Energie- und Mehrwertsteuer) des Tarifs „Potsdam ♥ Liebe Basis“ berechnet. Dieser Arbeitspreis beträgt 6,53 Cent / kWh. Ihr Treue-Rabatt im ersten Jahr in Höhe von 10 Prozent beträgt somit 0,65 Cent / kWh. Bei Preisanpassungen gemäß Ziffer 5 unserer AGB (gültig ab 01. Oktober 2021) bezieht sich der Rabatt auf den neuen Arbeitspreis (netto, ohne Energie- und Mehrwertsteuer) des Tarifs „EWP Gas Potsdam ♥ Liebe Basis“.

(Stand: 01. November 2021)	Tarif EWP Gas Potsdam ♥ Liebe Basis	Tarif EWP Gas Potsdam ♥ Liebe	
		Vorteil Jahr 1: 10 % Rabatt	Vorteil Jahr 2: 10,5 % Rabatt
Arbeitspreis (netto, ohne Energie- und MwSt.)	6,53 Cent/kWh	6,53 Cent/kWh	6,53 Cent/kWh
abzüglich Treue-Rabatt	–	0,65 Cent/kWh	0,69 Cent/kWh
Arbeitspreis (netto, ohne Energie- und MwSt. abzüglich Treuerabatt = garantierter Arbeitspreisanteil)	6,53 Cent/kWh	5,88 Cent/kWh	5,84 Cent/kWh
zugänglich Energiesteuer 2021	0,55 Cent/kWh	0,55 Cent/kWh	0,55 Cent/kWh
zugänglich MwSt.	1,35 Cent/kWh	1,22 Cent/kWh	1,21 Cent/kWh
<b>Arbeitspreis (brutto)</b>	<b>8,43 Cent/kWh</b>	<b>7,65 Cent/kWh</b>	<b>7,61 Cent/kWh</b>

## ■ EWP Gas PotsdamLiebe

**Produktvorteile für Potsdamer**  
(Erstvertragslaufzeit/Verlängerung/  
Kündigungsfrist)

**Für TREUE KUNDEN**  
(24 Monate/12 Monate/6 Wochen)  
• 100 % Ökogas inklusive  
• Zugang zur exklusiven PotsdamLiebe-Vorteilswelt  
• 24 Monate volle Preisgarantie gemäß der AGB Ziffer 6

Arbeitspreis mit Rabattstufe 10,0 %   brutto	7,65 Cent / kWh
davon garantierter Anteil   netto	5,88 Cent / kWh
100% Ökooption   brutto	bereits inklusive
Grundpreis   brutto	121,08 Euro / Jahr
davon garantierter Anteil   netto	101,75 Euro / Jahr

Alle genannten Brutto-Preise sind kaufmännisch gerundet.

## Angaben zum Auftraggeber

Anrede (freiwillig)	Name, Vorname (ggf. Firmenbezeichnung + Rechtsform)	Geburtsdatum (freiwillig)
Straße, Hausnummer, Zusatz		E-Mail-Adresse (freiwillig)
PLZ, Ort	Handelsregisternummer	Telefonnummer (freiwillig)

## Angaben zur Entnahmestelle

Lieferantenwechsel  Neueinzug ab dem Datum

Gewünschter Lieferbeginn	Zählernummer
Bisheriger Jahresverbrauch	Marktllokation (siehe letzte Energierechnung)
Bisheriger Lieferant <input type="checkbox"/> gekündigt	Zählerstand

(Lieferanschrift, falls abweichend zum Auftraggeber: Straße, Hausnummer, Zusatz, PLZ, Ort)

## Rechnungsanschrift (falls abweichend zum Auftraggeber)

Anrede (freiwillig)	Name, Vorname (ggf. Firmenbezeichnung + Rechtsform)
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ, Ort	

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Energie und Wasser Potsdam GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer DE16EWP00000080482), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Energie und Wasser Potsdam GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

IBAN	BIC
Kreditinstitut	Kontoinhaber

**Bestätigung** Ich nehme die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie und Wasser Potsdam als wesentlichen Vertragsbestandteil zur Kenntnis. **Vollmacht** Ich bevollmächtige die EWP meinen bisherigen Energieliefervertrag zur oben genannten Entnahmestelle zu kündigen. **Widerrufsbelehrung** Ich habe die Widerrufsbelehrung für Verbraucher zur Kenntnis genommen.

## Zukünftige Kontaktaufnahme

Ich bin damit einverstanden, dass die Energie und Wasser Potsdam GmbH mich über Angebote, Produkte und Dienstleistungen sowie über Aktionen und Veranstaltungen informiert.  
 Ja, per Telefon  Ja, per E-Mail Ihre Einwilligung können Sie jederzeit in Ihrem Kundenportal, per E-Mail an [datenschutz@ewp-potsdam.de](mailto:datenschutz@ewp-potsdam.de) oder schriftlich an: Datenschutzbeauftragter, Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam widerrufen. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie in den Datenschutzhinweisen für Kunden unter [www.ewp-potsdam.de/ewp-datenschutz-kunden](http://www.ewp-potsdam.de/ewp-datenschutz-kunden) einsehen.

## Auftragserteilung

Ich beauftrage die EWP mit der Belieferung der o.g. Entnahmestelle

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Lieferung von Gas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Niederdruck

(gültig ab 01.10.2021)

1. **Allgemeines**  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas auf der Grundlage eines Energieliefervertrages. Sie gelten ergänzend zu den jeweiligen Bedingungen des vom Kunden bestellten Erdgasstarifes, welche insbesondere Preise, Laufzeiten und Kündigungsfristen regelt.
2. **Zustandekommen und Laufzeit des Liefervertrages**
  - 2.1 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der EWP kommt zustande, sobald die EWP dem Kunden die Vertragsannahme in Textform (schriftlich, Fax, E-Mail oder per Online-Service) bestätigt. In der Bestätigung werden der Vertrags- und Lieferbeginn mitgeteilt. Die EWP behält sich vor, die Annahme des Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
  - 2.2 Die Erstlaufzeit des Liefervertrages richtet sich nach dem vom Kunden bestellten Gasstarif. Wird der Liefervertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich gemäß den Bedingungen des bestellten Gasprodukts.
3. **Umfang und Durchführung der Lieferung**
  - 3.1 Die EWP liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Gas an seiner in der Bestellung benannten Entnahmestelle (Zählpunkt).
  - 3.2 Der Liefervertrag beinhaltet auch den Messstellenbetrieb, es sei denn, der Kunde schließt selbst einen Messstellenvertrag ab.
  - 3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die EWP von ihrer Lieferpflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 13.1 Die EWP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 12 beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange die EWP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
4. **Gaspreis**
  - 4.1 Der vom Kunden zu zahlende Gaspreis ergibt sich aus dem vereinbarten Gasstarif. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf Ziffer 5 gestützten Preisanpassung, tritt der von der EWP mitgeteilte neue Gaspreis an die Stelle des zuvor vereinbarten Gaspreises.
  - 4.2 Im Gaspreis sind die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb einschließlich Service sowie folgende Kosten enthalten:
    - das an den jeweiligen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtende Netzentgelt,
    - das an den jeweiligen Messstellenbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Messstellenbetrieb; diese auf den Messstellenbetrieb entfallende Preiskomponente entfällt und wird bei der Jahresabrechnung von dem zu zahlenden Entgelt abgezogen, wenn der Kunde selbst einen Messstellenvertrag abschließt,
    - die netznutzungsbezogenen Abgaben und die Umlagen (Konzessionsabgaben, Bilanzierungs- und die Konvertierungsumlage,
    - die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“),
    - die Energie- und Umsatzsteuer.
5. **Preisanpassung**
  - 5.1 Preisänderungen durch die EWP erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EWP sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 maßgeblich sind. Die EWP ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EWP verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
  - 5.2 Die EWP nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EWP Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
  - 5.3 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
  - 5.4 Ändert die EWP die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die EWP den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die EWP hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 bleibt unberührt.
  - 5.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
  - 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
6. **Preisgarantien**

Die Gasstarife der EWP können Preisgarantien enthalten. Wenn mit dem Kunden eine „Energiepreisgarantie“, eine „eingeschränkte Preisgarantie“ oder eine „volle Preisgarantie“ vereinbart ist, wird die EWP den Gaspreis während der Laufzeit dieser Preisgarantie nach Ziffer 5 nur aufgrund von Veränderungen derjenigen Kosten anpassen, die nicht von der Preisgarantie erfasst sind. Veränderungen der Kosten, die von der Preisgarantie erfasst sind, führen während der Laufzeit der Preisgarantie nicht zu einer Preisanpassung nach Ziffer 5. Welche Kosten von der jeweiligen Preisgarantie erfasst sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Art der Preisgarantie	Art der Kosten			
	Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb einschließlich Service	Kosten für Netznutzungsentgelte und Messentgelte	Kosten für Umlagen etc. (Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, Konzessionsabgaben, CO <sub>2</sub> -Preis)	Steuern (Umsatz- und Energiesteuer)
Energiepreisgarantie	erfasst	-	-	-
Eingeschränkte Preisgarantie	erfasst	erfasst	-	-
Volle Preisgarantie	erfasst	erfasst	erfasst	-

7. **Bonuszahlungen**
  - 7.1 Sofern beim Abschluss des Liefervertrages die Zahlung eines Bonus (Sofortbonus und/oder Neukundenbonus) vereinbart wurde, gilt Folgendes: Voraussetzung für die Gewährung des Sofort- und des Neukundenbonus ist, dass der Kunde in den letzten sechs Monaten vor dem Lieferbeginn nach diesem Vertrag nicht von der EWP außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas beliefert worden ist. Der Sofortbonus wird einmalig innerhalb von 6 Wochen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden benannte Konto ausgezahlt. Der Neukundenbonus wird einmalig auf die erste Jahresrechnung gewährt. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet werden, entfällt der Anspruch auf den Sofort- und den Neukundenbonus. Der Anspruch entfällt in diesem Fall rückwirkend; sollte der Sofortbonus bereits ausgezahlt worden sein, wird er mit der Schlussrechnung zurückgefordert und entsprechend verrechnet. Alle Boni werden auch dann nicht gewährt, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Für sonstige von der EWP gewährte Boni (z.B. Wechselbonus, Rückkehrbonus, Gutscheine) gelten die vorstehenden Regelungen zur Auszahlung zum Neukundenbonus entsprechend.
  - 7.2
8. **Abrechnung und Abschlagszahlung**
  - 8.1 Die EWP rechnet den Verbrauch des Kunden jährlich ab. Hierbei wird zum Ende jedes Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Jahresverbrauchsabrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.
  - 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 Satz 1 kann der Kunde auf seine Kosten (Ziffer 20.1) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen.
  - 8.3 Innerhalb des Abrechnungszeitraums erhebt die EWP monatliche Abschläge in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies bei der Bemessung angemessen berücksichtigt.
  - 8.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
  - 8.5 Der Kunde teilt der EWP mit, ob ihm die Abrechnungen in Papierform oder elektronisch übermittelt werden sollen.
9. **Vorauszahlungen und Vorauszahlungssysteme**
  - 9.1 Die EWP ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
  - 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich entsprechend der Regelung zu Abschlagszahlungen in Ziffer 8.3. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EWP Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
  - 9.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EWP beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten.

Energie und Wasser Potsdam GmbH | PF 601 607 | 14416 Potsdam

## Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den EWP Energieliefervertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular nutzen. Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Energie.

Bestellt am (\*) / erhalten am (\*)

Straße des Verbrauchers

Name des / der Verbraucher(s)

PLZ, Ort

Datum

Unterschrift

(\*) Unzutreffendes streichen

Telefon (0331) 6 61 30 00 | E-Mail: kundenservice@ewp-potsdam.de

- 10. Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wahlweise durch SEPA-Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.
- 10.3 Gegen Ansprüche der EWP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Hiervon ausgenommen sind Rückabwicklungsansprüche nach Widerruf des Vertrages durch Verbraucher gemäß § 13 BGB.
- 11. Zutrittsrecht**
- Nach vorheriger Information und Vorlage eines Ausweises hat der Kunde den Beauftragten der EWP, des Netz- oder Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.
- 12. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung**
- 12.1 Die EWP ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Liefervertrag und diesen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EWP berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die EWP eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EWP und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- 12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- 12.4 Die EWP hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 12.5 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, hat er auch diese Kosten vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- 13. Haftung**
- 13.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung - NDAV). Die EWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 13.2 Die EWP haftet für Schäden aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Darüber hinaus haftet die EWP für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der EWP der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der EWP ausgeschlossen.
- 13.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 13.2 gilt auch, soweit die EWP für Personen (z. B. für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) einzustehen hat.
- 14. Umzug**
- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EWP jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor dem Umzugstermin - unter Angabe der Kundennummer, des voraussichtlichen Auszugsdatums und der neuen Anschrift oder einer sonstigen zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer - in Textform anzuzeigen.
- 14.2 Unverzüglich nach dem Umzug sind zur alten Entnahmestelle das Auszugsdatum und der Zählerstand bei Auszug und zur neuen Entnahmestelle bei Versorgung durch die EWP das Einzugsdatum, die Zählernummer und der Zählerstand bei Einzug in Textform mitzuteilen.
- 14.3 Teilt der Kunde seinen Umzug überhaupt nicht, verspätet oder nicht unter Angabe seiner neuen Anschrift mit, so ist die EWP berechtigt, dem Kunden die ihr hieraus entstandenen Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.
- 15. Kündigung des Liefervertrages; Lieferantenwechsel**
- 15.1 Der Liefervertrag kann unter Einhaltung der im bestellten Gastarif angegebenen Frist zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 15.2 Die EWP ist in den Fällen der Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 100 Euro in Verzug, ist die EWP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher androht wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 15.3 Die Kündigung des Liefervertrages durch die EWP bedarf der Textform. Die Kündigung des Kunden soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung. Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Liefervertrages mitzuteilen.
- 15.4 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 16. Datenschutz**
- Die EWP verarbeitet die vom Kunden erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen, die Sie auf unserer Webseite unter [www.ewp-potsdam.de/ewp-datenschutz-kunden](http://www.ewp-potsdam.de/ewp-datenschutz-kunden) abrufen können.
- 17. Aktuelle Informationen zu Preisen, AGB, Wartungsdiensten und -entgelten, Energieeffizienz**
- 17.1 Informationen zu den geltenden Gastarife, die AGB und Angebote sind im Kundenzentrum der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie unter [ewp-potsdam.de](http://ewp-potsdam.de) und unter (0331) 6 61 30 00 einseh- bzw. abrufbar.
- 17.2 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber.
- 17.3 Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen erhältlich.
- 18. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle**
- 18.1 Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an unseren Kundenservice wenden: Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, (0331) 6 61 30 00 oder [kundenservice@ewp-potsdam.de](mailto:kundenservice@ewp-potsdam.de).
- 18.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er sich mit Beschwerden an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die EWP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen ab Zugang bei der EWP abgeholfen hat. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für die EWP verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (030) 27 57 2400, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).
- 18.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, (030) 22 48 05 00, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 19. Änderungen der Vertragsbedingungen**
- 19.1 Die Vertragsbedingungen, die sich aus diesen AGB und dem bestellten Gastarif ergeben, beruhen auf den rechtlichen (z. B. EnWG, GasGVV, MsbG, Rechtsprechung) und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EWP unzumutbar werden, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für die Lieferpflicht der EWP und den vereinbarten Gaspreis.
- 19.2 Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung der Vertragsbedingungen zu widersprechen oder den Liefervertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 20. Preise für zusätzliche Leistungen; Schadenspauschalen**
- 20.1 Für zusätzliche Leistungen stellt die EWP folgende Preise in Rechnung (in Klammern ist jeweils der Brutto-Betrag inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer von 19 % angegeben): Die Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch kostet bei Ablesung durch den Kunden 15,00 Euro netto (brutto = 17,85 Euro) und bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch 45,00 Euro netto (brutto = 53,55 Euro). Für den Nachdruck von Rechnungen werden 5,00 Euro netto (brutto = 5,95 Euro) in Rechnung gestellt. Für Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr) stellt die EWP dem Kunden 20,00 Euro netto (brutto = 23,80 Euro) in Rechnung. Die Umstellung des Ableses- oder Fälligkeits-termins kostet 8,50 Euro netto (brutto = 10,92 Euro) und eine zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch 35,00 Euro netto (brutto = 41,65 Euro).
- 20.2 In folgenden Fällen kann die EWP einen infolge einer Vertragsverletzung durch den Kunden entstandenen Schaden pauschal in Rechnung stellen: Entstandene Kosten durch eine Mahnung werden dem Kunden mit 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Für eine Sperrandrohung oder für die Bearbeitung einer Ratenzahlungsvereinbarung werden dem Kunden 10,00 Euro berechnet. Für die Bearbeitung einer Rücklast werden dem Kunden 10,00 Euro (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) in Rechnung gestellt. Für die Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der EWP oder für Inkassogänge werden dem Kunden durch die EWP jeweils 30,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Eine Adressfeststellung wird mit 19,00 Euro berechnet. Dem Kunden bleibt es in allen Fällen unbenommen, der EWP einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 20.3 Die Kosten für die Unterbrechung (Ziffer 12.1 und 12.2) und Wiederherstellung der Anschlussnutzung und/oder Versorgung durch den zuständigen Netzbetreiber (Ziffer 12.4) sowie für vergebliche Anfahrten (Ziffer 12.5) rechnet die EWP nach tatsächlichem Aufwand ab.



#### Widerrufsrecht für Verbraucher

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, Telefon: (0331) 6 61 3000, Telefax (0331) 6 61 30 03, E-Mail: [kundenservice@ewp-potsdam.de](mailto:kundenservice@ewp-potsdam.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das umseitige Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.